

## § 2

**Projektierung****A. Investitionsbauten**

- L. Die Fachministerien überprüfen bei Typenbauten für ihren Arbeitsbereich gemeinsam mit dem Ministerium für Aufbau die Möglichkeit der Anwendung der Lehmbauweise. Bei Eignung sind im Auftrage der zuständigen Ministerien Bautypen für Lehmbau zu entwickeln.
2. Die Projektanten sind in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise verpflichtet, vor Beginn der Entwurfsbearbeitung die Anwendungsmöglichkeit der Lehmbauweise, insbesondere an Hand des Lehm lager-Ortsverzeichnisses, zu prüfen und bei Eignung des Objektes in einer Lehm bauart zu projektieren. Sie veranlassen zu diesem Zweck die örtliche Entnahme von Lehmproben und deren Über sendung an eine vom Ministerium für Aufbau zugelassene Lehmprüfstelle zur Ausstellung eines lehmbautechnischen Gutachtens. Die Lehmprüfstelle erstattet ihr Gutachten in je zweifacher Ausfertigung dem Projektanten und der Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes. Der Projektant leitet eine Ausfertigung an den bauausführenden Betrieb, die Abteilung Aufbau des Rates des Bezirkes eine Ausfertigung an die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises weiter. Das lehmbautechnische Gutachten ist Bestandteil des bautechnischen Teiles des Projektes und Grundlage der örtlichen lehmbautechnischen Bauausführung.
3. Das lehmbautechnische Gutachten ist gebührenfrei. Die Aufwendungen für notwendige örtliche Lehmprobenentnahmen sind vom Plan- bzw. Investitionsträger aus Projektierungsmitteln zu bezahlen. Die Lehmprüfstelle ist verpflichtet, den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli Veränderungen im Lehm lager-Ortsverzeichnis mitzuteilen.
4. Lehm bauentwürfe erhalten vom Güteingenieur des Projektanten neben dem Gütestempel den Sichtvermerk „lehmbautechnisch geprüft“.

Bei zweigeschossigen Bauvorhaben ist die Mitzeichnung eines vom Ministerium für Aufbau bestätigten Lehmbausachverständigen erforderlich, sofern der prüfende Güteingenieur nicht zugleich Lehmbausachverständiger ist.

**B. Lizenzbauten und lizenzfreie Bauten**

1. - Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, in Verbindung mit der Baugenehmigung Auflagen zur Ausführung in einer Lehm bauart zu erteilen, wenn das Bauvorhaben sich in funktioneller und konstruktiver Hinsicht hierfür eignet und wenn geeigneter Baulehm auf der Baustelle oder in wirtschaftlich vertretbarer Entfernung vorhanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes.
2. Für die Veranlassung der Lehmprobenentnahme und die Beibringung des lehmbautechnischen Gutachtens der Lehmprüfstelle nach Abschnitt A Ziff. 2 ist der Projektant verantwortlich. Das lehmbautechnische Gutachten ist gebührenfrei.
3. Lehm bauentwürfe erhalten von der Staatlichen Bauaufsicht beim Rat des Kreises den Sichtvermerk „lehmbautechnisch geprüft“.

Bei zweigeschossigen Bauvorhaben ist die Mitzeichnung eines vom Ministerium für Aufbau bestätigten Lehmbausachverständigen erforderlich, wenn der Prüfende nicht zugleich Lehmbausachverständiger ist.

## § 3

**Baustoffversorgung**

Lehm bauten sind vorrangig mit Baustoffen für Decken, Dachkonstruktionen und Dacheindeckungen zu versorgen. Für die rechtzeitige Freigabe der bewirtschafteten Baustoffe für Investitions- und Lizenzbauten auf der Grundlage des Bauzeitenplanes ist die Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises, für den termingerechten Abschluß der Lieferverträge der bauausführende Betrieb verantwortlich.

## § 4

**Bauausführung und technische Aufsicht**

(1) Lehm bauten dürfen nur unter Anleitung und ständiger Aufsicht eines Lehm baufachmannes oder eines Lehmbausachverständigen ausgeführt werden. Er ist der Staatlichen Bauaufsicht des Kreises vor Beginn der Lehm bauarbeiten von dem für die fachlich einwandfreie Ausführung des Lehm baus verantwortlichen Bauausführungsbetrieb zu benennen.

(2) Die mit der Ausführung von Lehm bauten beauftragten volkseigenen Baubetriebe sind verpflichtet, zur schnelleren und wirtschaftlicheren Baudurchführung ständige Lehm baubrigaden, möglichst in Form beweglicher Bauzüge, zu bilden.

## § 5

**Bauabnahmen**

(1) Die Rohbau- und Gebrauchsabnahmen sind gemäß den Vorschriften der Bauordnung durchzuführen.

(2) Bei der Rohbauabnahme von zweigeschossigen Lehm bauten ist die Mitwirkung eines Lehmbausachverständigen erforderlich.

(3) Die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, die rechtzeitige Durchführung der Rohbauabnahmen zu kontrollieren. Bei lehmbautechnischen Beanstandungen entscheiden sie über die notwendigen Maßnahmen zu deren Beseitigung.

## § 6

**Ausbildung von lehmbautechnischen Kadern**

(1) Die Ausbildung von Lehm baufacharbeitern erfolgt in Baustellenlehrgängen durch die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke.

(2) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht, die staatlichen Entwurfsbüros für Hochbau und die volkseigenen Baubetriebe sind verpflichtet, die notwendigen Lehm bauführungskräfte zu Schulungen an eine staatliche Ausbildungsstelle für Lehm bau zu delegieren. Ausbildungsziel ist die Qualifikation zum Lehm bau fachmann, zum Entwurfsbearbeiter für Lehm bau oder zum Lehmbausachverständigen.

(3) Die Einberufungen zu den Schulungen erfolgen im Einvernehmen mit der delegierenden Stelle auf Grund der Fachkräftebedarfspläne durch die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke.

## § 7

**Lehm bau fachmann**

(1) Die Zulassung als Lehm bau fachmann erfolgt widerruflich durch die Leiter der Abteilungen Aufbau bei den Räten der Bezirke. Sie setzt voraus, daß das